

## **Folgende Förderbeträge (Auszug aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Elementarpädagogik – Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) können beantragt werden:**

Es können Zuschüsse zu Kosten nur in dem Kindergartenjahr gewährt werden, in dem sie entstehen (bis längstens August 2022 – Ende der Vereinbarung).

Alle neu geschaffenen Plätze müssen ab Inbetriebnahme (Eröffnung der Einrichtung oder der neuen Gruppe) jedenfalls 5 Jahre zur Verfügung stehen.

### **Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder:**

dabei können auch Investitionen für Nebenräume (zB Küche, Garderobe, Bewegungsraum) entsprechend zugerechnet werden

maximal € 125.000,-- pro Gruppe

### **Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für altersgemischte Gruppen, in denen dauerhaft unter dreijährige Kinder betreut werden:**

maximal € 50.000,-- pro Gruppe

### **Investitionskostenzuschüsse für die Erreichung der Barrierefreiheit für bestehende und für neue Gruppen:**

keine Erweiterung des Betreuungsangebotes notwendig – z.B. Umbau der Sanitäranlagen, Bau einer Rampe – maximal € 30.000,-- pro Gruppe

### **Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Betreuungsplätze:**

Wenn für die Verlängerung der Öffnungszeiten Investitionen in die räumliche Infrastruktur (zB Küche, Ruheräume) notwendig werden

maximal € 15.000,-- pro Gruppe

### **Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Betreuungsplätze für maximal 3 Betriebsjahre ab Inbetriebnahme nach vollzeitbeschäftigten Fach- und Hilfskräften:**

maximal € 45.000,-- pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr

maximal € 30.000,-- pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr

der Gesamtförderbetrag beläuft sich auf max. € 90.000,-- pro Betriebsjahr

Gefördert werden die nach der NÖ Tagesbetreuungsverordnung erforderlichen Betreuungspersonen. Max. 1,2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und max. 1,2 vollzeitbeschäftigte Hilfskräfte. Ermittlung nach Vollzeitbeschäftigten:

Beschäftigungsausmaß nach Wochenstunden geteilt durch 38h (Vollzeit).

Unter dem Begriff VIF-Kriterien versteht man den Vereinbarkeitsindikator Beruf und Familie. Das bedeutet eine mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, elementare Kinderbildung und -betreuung. Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung muss folgende Öffnungszeiten erfüllen: Jahresöffnung mind. 47 Wochen – 45 Std. wöchentlich - von Montag bis Freitag – an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 ½ Stunden mit Mittagessen.

Einrichtungen, welche das 3. Betriebsjahr noch nicht beendet haben und eine Erklärung zur geplanten Ausweitung der Öffnungszeit abgegeben, erhalten max. € 45.000,-- (solange ganztägig) bzw. max. 30.000,-- (solange halbtägig) pro Jahr

### **Personalkostenzuschüsse zur freiwilligen Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter 3-jährige Kinder für maximal 3 Betriebsjahre ab Inkrafttreten der Verbesserung**

maximal € 45.000,-- pro zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr

maximal € 30.000,-- pro zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr

Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder

### **Investitionskostenzuschüsse für die Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tageseltern:**

z.B. Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen etc., aber keine baulichen Maßnahmen

maximal € 750,-- pro neuer Tagesmutter / pro neuem Tagesvater

### **Zuschuss für Ausbildungslehrgänge nach dem Curriculum des Bundes (300 Unterrichtseinheiten) für Tageseltern**

maximal € 1.000,-- pro Person und Lehrgang

### **Zuschuss zu Lohnkosten und Administrativaufwand für neu angestellte Tageseltern für max. 3 Betriebsjahre**

maximal € 15.000,-- pro Tagesmutter bzw. Tagesvater für maximal 3 Jahre